Gemeinde
Riehen

Reg. Nr. 1.3.1.12 **CMI: 5908** **Nr. 26-30.546.02**

Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion Jenny Schweizer und Kons. betreffend Nutzung privater elektronischer Geräte durch Schülerinnen und Schüler in den Riehener Schulen

1. Wortlaut der eingereichten Motion

Am 16. September 2026 wurde dem Einwohnerrat folgende Motion schriftlich eingereicht:

Wortlaut:

«Mit Datum vom 2. Juni 2026 informierte die Leitung der Volksschulen Basel-Stadt, dass zukünftig in den Primar- und Sekundarschulen Basel-Stadt (inkl. Kindergarten, pädagogischen Spezialangeboten, Tagesstrukturen und Ferienangeboten) der Umgang mit privaten elektronischen Geräten auf dem Schulareal sowohl während des Unterrichts als auch in der Tagesstruktur neu geregelt wird.

Im Grundsatz besteht die Regelung darin:
- Dass die privaten elektronischen Geräte (Mobiltelefone/Handys, Smartwatches, Kopfhörer, Spielkonsolen, Tablets, Laptops usw.) auf dem gesamten Schulareal und während des Unterrichts weder sichtbar noch hörbar sind.
- Wenn Schülerinnen oder Schüler solche Geräte mitführen, sie ausgeschaltet und nicht sichtbar aufbewahrt sind.
- Die Nutzung der privaten elektronischen Geräte während des Unterrichts nur zulässig ist, wenn die verantwortliche Lehrperson dies ausdrücklich erlaubt.
- Dass jeder Tagesstruktur-Standort selbständig definiert, wie der Grundsatz umgesetzt wird und ob gegebenenfalls standortspezifische Vorgaben formuliert werden müssen.
- Dass die Schulstandorte zusätzliche Weisungen zur weiteren Regelung oder Präzisierung erlassen können, sofern diese nicht im Widerspruch zu den vorangehenden Bestimmungen stehen.
- Dass bei Verstössen gegen die festgelegten Vorgaben jeder Schulstandorte eine verbindliche Massnahmenkaskade definiert (z. B. bei einmaligem Verstoss oder mehrmaligen Verstössen) und dass diese Massnahmen konsequent umgesetzt werden müssen.

Die Motionäre fordern den Gemeinderat auf, diese o. g. Basel-Städtische Regelung auf den schnellstmöglichen Termin für die Schulstandorte Riehen/Bettingen (inkl. Kindergarten, pädagogische Spezialangebote, Tagesstrukturen und Ferienangebote) zu übernehmen und die entsprechende Weisung zu erlassen»

sig.

Jenny Schweizer	Peter Mark
Katrin Amstutz	Walter Meili
Noemi Amstutz	Regina Rahmen
Peter Auf der Maur	Thomas Ribi
Anna Verena Baumgartner	Simeon Schneider
Cornelia Birchmeier Resch	Ernst G. Stalder
Jürg Blattner	Thomas Strahm
Susanne Fisch	Zubaida Syed
Mike Gosteli	Dominik Tschudi
Peter Hochuli	Heiner Vischer
Priska Keller	Noah Weber

2. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Gemäss § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats kann der Gemeinderat mit einer Motion verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt. Eine beim Ratsdienst fristgerecht eingereichte Motion wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktandiert. Der Einwohnerrat entscheidet über die Überweisung der Motion. Er kann sie auch als Anzug überweisen.

Mit der Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, eine Regelung der Volksschulen Basel-Stadt auf den schnellstmöglichen Termin für die Schulstandorte Riehen/Bettingen (inkl. Kindergarten, pädagogische Spezialangebote, Tagesstrukturen und Ferienangebote) zu übernehmen und die entsprechende Weisung zu erlassen. Mit der Motion soll somit dem Gemeinderat einen Auftrag in seinem Zuständigkeitsbereich erteilt werden. Dies kann nicht Inhalt einer Motion sein, im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats kann der Einwohnerrat den Gemeinderat lediglich mit einem Anzug verpflichten, etwas zu prüfen und dem Einwohnerrat darüber zu berichten. Die Motion ist damit **rechtlich nicht zulässig** und kann damit nur als Anzug überwiesen werden.

3. Stellungnahme des Gemeinderats zum Inhalt der Motion

In der Beantwortung des Anzugs Jenny Schweizer und Kons. betreffend «Handyfreie Schule und Digitalisierung, wie weiter?» vom 17. September 2026 führt der Gemeinderat aus, dass es an den Standorten der Gemeindeschulen klare Regeln bezüglich der Nutzung privater digitaler Geräte gibt und deren Nutzung an allen Standorten während der Unterrichts- und Pausenzeiten untersagt ist.
Zur Interpellation Katrin Amstutz betreffend der «Weisung des ED zur Nutzung privater elektronischer Geräte an den Schulen von Riehen und Bettingen» vom 16. September 2026 antwortete der Gemeinderat, dass an den Standorten der Gemeindeschulen Regeln bezüglich

der Nutzung privater digitaler Geräte definiert sind, welche inhaltlich der Weisung des Erziehungsdepartements vom 2. Juni 2026 entsprechen. Weiter erläuterte er, dass die Kompetenz für eine übergeordnete Regelung der Thematik bei der Gemeinde liege.

In der Interpellationsantwort stellte der Gemeinderat in Aussicht, dass er die bestehenden Vorgaben der Standorte verbindlich und übergeordnet für die Gemeindeschulen in einer Weisung fassen werde. Per 1. Oktober 2026 wurde deshalb die «Richtlinie betreffend die Nutzung privater digitaler Geräte durch Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen» in Kraft gesetzt. Diese entspricht inhaltlich der kantonalen Weisung für deren Volksschulen und ergänzt explizit mit einer Bestimmung zu jeglichen Aufnahmefunktionen mit solchen Geräten.
Mit dieser Richtlinie wurde das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre vollumfänglich aufgenommen und erfüllt, die Motion ist damit gegenstandslos geworden.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Motion **nicht zu überweisen**.

Riehen, 3. November 2026

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:



Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:



Patrick Breitenstein